

Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit

Fragen

Warum will ich mich überhaupt selbständig machen?

Was interessiert mich?

Was kann ich?

Was will ich machen?

Was habe ich gelernt?

Lohnt es sich überhaupt selbständig zu werden?

Welche Agentur für Arbeit ist für Existenzgründung zuständig?

Wer ist Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit?

Was muss ich beim ersten Kontakt alles mitbringen?

Welche Möglichkeiten der Unterstützung bietet die Agentur für Arbeit?

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Wie viele Stunden darf ich vor der Gründung für (in) meine(r) Firma arbeiten?

Gibt es eine Altersbeschränkung?

Was passiert wenn die Gründung nicht gelingt?

Antworten

Prüfen Sie die eigene Motivation

Prüfen Sie, ob Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen zu Ihrer Geschäftsidee passen.

Da Arbeitslose häufig Ihre Chance außerhalb des gelernten Berufes suchen, gibt es bei den Kreditgesprächen Probleme, die Sachkunde unter Beweis zu stellen. Hierauf sollten Sie vorbereitet sein.

Die Anforderungen sind hoch. Die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden und mehr wird in den ersten Jahren keine Ausnahme sein. Ohne Vorgesetzte zu arbeiten ist eine verlockende Aussicht. Bedenken Sie, dass Sie deren Arbeitsleistung nun mit erbringen müssen.

Die Agentur für Arbeit am Wohnort

Ihr Berater in der Agentur für Arbeit (Vermittler) oder speziell eingerichtete Beratungsstellen

Den Vermittler direkt ansprechen, Gründungsidee erzählen, Formblätter für Existenzgründung vom Vermittler anfordern. Für die Gewährung eines Gründungszuschusses erwartet die Agentur für Arbeit von Ihnen ein Gutachten von einer fachkundigen Stelle.

Klären Sie gemeinsam mit dem Vermittler die Möglichkeit für:

- Beratung • Gründungszuschuss • Seminare • Coaching • Schulung
- örtliche Sonderleistungen

Unterstützung erhalten sowohl Arbeitslose, die z. B. Arbeitslosengeld u.a. Leistungen erhalten als auch Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Unter 15 Stunden pro Woche, unabhängig ob Geld erwirtschaftet wird oder nicht. Einnahmen sind generell mit der Agentur für Arbeit zu verrechnen.

Grundsätzlich nicht

Sollte die selbständige Tätigkeit aufgegeben werden und tritt erneut Arbeitslosigkeit ein, kann der Restanspruch auf Leistungen häufig wieder geltend gemacht werden. Achtung: Den genannten Zeitraum für diese Rückmeldung erfragen Sie bitte vor Ihrer Gründung bei Ihrem Vermittler, da es unterschiedliche Fristen in Abhängigkeit zur Leistung gibt.